§ 1085 ZPO

Einstellung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend den §§ 775 ZPO und 776 ZPO auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt wird.